

Begründung zum Bebauungsplan "In der Dösse" mit örtlicher Bauvorschrift 4. Änderung



Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25.000 (TK25)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011



10 / 2018
§ 13a nach §§ 3 (2) / 4 (2) BauGB

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR

Bearbeiter: M. Sc. H. Lindenlaub, M. Sc. Ing. M. Roszewska; A. Hoffmann, M. Pfau;
A. Körtge, K. Müller

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
1.0 Vorbemerkung	3
1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung	3
1.2 Entwicklung des Plans/ Rechtslage	4
1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung; Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Bebauungsplans	6
2.0 Planinhalt/ Begründung	6
2.1 Mischgebiet (Mi)	6
2.2 Verkehrliche Belange	7
2.3 Ver- und Entsorgung	7
2.4 Brandschutz	7
3.0 Umweltbelange	8
3.1 Grünordnung und Landschaftspflege	8
3.2 Altablagerungen	8
3.3 Immissionsschutz	8
3.4 Denkmalschutz	9
4.0 Flächenbilanz	9
5.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen	9
6.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens	9
6.1 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	9
6.2 Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	9
6.3 Öffentliche Auslegungen / Beteiligungen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	10
7.0 Verfahrensvermerk	10

1.0 Vorbemerkung

Die Gemeinde Schwülper liegt im Westen des Landkreises Gifhorn zwischen dem Oberzentrum Braunschweig und den Mittelzentren Peine und Gifhorn. Sie besteht aus den Ortsteilen Groß Schwülper, Lagesbüttel, Klein Schwülper, Rothemühle und Walle. Die Gemeinde Schwülper ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Papenteich und hatte nach samtgemeindeeigener Zählung am 08.06.2018 rd. 7.280 Einwohner.

1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung

Die Gemeinde Schwülper ist Teil der z. Zt. rd. 24.500 Einwohner zählenden Samtgemeinde Papenteich. Nach dem regionalen Raumordnungsprogramm 2008 (RROP) für den Großraum Braunschweig ist der Ortsteil Meine der Gemeinde Meine Grundzentrum in der Samtgemeinde Papenteich. Die Ortschaft Groß Schwülper in der Gemeinde Schwülper übernimmt grundzentrale Teilfunktionen (1.1.1 Zentrale Orte Konzept Abs. 9 RROP). Groß Schwülper weist Potentiale für eine weitere Siedlungsentwicklung auf (Tab. II-7 der Begründung zum RROP 2008 für den Großraum Braunschweig).

Wesentliche ortsbildprägende Elemente in der Ortschaft sind die im Osten und Süden verlaufenden Flüsse Oker und Schunter sowie der von Lagesbüttel kommende Bickgraben/ Beeke. Es handelt sich um Gewässer II. Ordnung. Die Oker und Schunter sind mit ihren Niederungsbereichen als Vorranggebiete für den Hochwasserschutz festgelegt; Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft und im Bereich der Oker das Natura 2000/ Flora Fauna Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) ergänzen die Festlegungen. Im Norden wird die Ortslage von Vorbehaltsgebieten für Wald, die mit der Signatur als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft und für Erholung überlagert sind, begrenzt. Im Osten grenzen Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft aufgrund der hohen natürlichen standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentiale sowie aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft an. Diese sind überlagert mit Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft. Zwischen den Ortschaften Groß Schwülper und Lagesbüttel ist darüber hinaus ein Vorranggebiet für die Freiraumsicherung definiert. Im Nordosten von Schwülper ist ein Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung festgelegt. Dabei handelt es sich um das Trinkwasserschutzgebiet Schwülper, Zone III.

Die Einbindung in das Straßenverkehrsnetz erfolgt durch die im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegten Hauptverkehrsstraßen: Landesstraße L 321 und Kreisstraße K 104.

Das Plangebiet liegt in Mitten der bebauten Ortslage von Groß Schwülper südlich der Hauptstraße. Der Ort nimmt nach regionalplanerischen Vorgaben grundzentrale Teilfunktionen wahr. Nach den zeichnerischen Darstellungen des regionalen Raumordnungsprogrammes ist der Bereich als bauleitplanerisch gesicherter Bereich erfasst. Von der Planänderung ist ein ca. 0,80 ha großer Bereich des Urplans "In der Dösse" betroffen. Ziel der Planung ist es innerhalb des Geltungsbereiches eine Nachverdichtung in Bezug auf das dort auch zulässige Wohnen im Sinne des sparsamen Umganges mit Grund und Boden zu ermöglichen.

Groß Schwülper ist mit seinen rd. 3.300 Einwohnern Hauptort der Gemeinde Schwülper. Der unweit der Autobahn A 2 (Hannover-Braunschweig-Berlin) gelegene Ort besitzt eine ausgeprägte Funktion als Wohnstandort. Dies ist mit der verkehrsgünstigen Lage zu den Oberzentren Braunschweig und Hannover sowie den Mittelzentren Pei-

Gemeinde Schwülper, Samtgemeinde Papenteich, Landkreis Gifhorn

ne und Gifhorn zu erklären. Entsprechend dieser Funktion und der grundzentralen Teilfunktion, die der Ortsteil übernimmt, ist der Ort sehr gut mit sozialen und schulischen Einrichtungen (Kindergarten, Grundschule und Oberschule) ausgestattet. Freizeiteinrichtungen wie Sport- und Tennisplätze konzentrieren sich am Ortsrand. Besonderes Kriterium für die Wohnentwicklung des Ortes ist zudem die gute Einbindung in den öffentlichen Personennahverkehr. Für die vorliegende Änderung ist dieses durch Haltestellen für das Busliniennetz in einer Entfernung von ca. 80 -150 m an der Hauptstraße gewährleistet.

Es handelt sich bei der Planung um eine Maßnahme zur Innenentwicklung und Nachverdichtung im bestehenden Bebauungszusammenhang. Da die Gemeinde für ihre Planung bauleitplanerisch gesicherter Flächen (ein rechtskräftiger Bebauungsplan liegt vor) in Anspruch nimmt, erachtet sie ihre Planung insoweit als an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB angepasst.

1.2 Entwicklung des Plans/ Rechtslage

Die Samtgemeinde Papenteich als Träger der Flächennutzungsplanung für die Gemeinde Schwülper besitzt einen Flächennutzungsplan, der für die Gemeinde Schwülper mit dem Stand der 4. Änderung der Neufassung 2012 seit 29.02.2016 wirksam ist.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Planbereich gemischte Bauflächen (M) dar. Aus der Darstellung wird mit der vorliegenden 4. Änderung des Bebauungsplans weiterhin ein Mischgebiet (Mi) gem. § 6 BauNVO beibehalten, so dass die Planung den Darstellungen des Flächennutzungsplans entspricht.

Der Planbereich grenzt im Norden an das mit dem Baugebiet "Flachskamp" II mit ÖB II. Abschnitt, 3. Änderung festgesetzte Einkaufszentrum. Unmittelbar westlich und südlich befinden sich die Wohnbaugebiete "Höben" und "Dösskamp" mit ÖBV.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die 4. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "In Dösse" mit örtlicher Bauvorschrift. Der ursprüngliche Bebauungsplan erlangte am 28.02.2013 Rechtskraft und setzte seinerzeit eine großzügig bemessene Bautiefe als Mischgebiet im Zusammenhang mit einem großflächigen allgemeinen Wohngebiet fest. Somit wurde die Möglichkeit erhalten, entlang der Hauptverkehrsachse Infrastruktureinrichtungen aus den Bereichen Handel, Dienstleistung, Handwerk und Kleingewerbe sinnvoll zu bündeln, und gleichzeitig einen angemessenen Übergang zum Wohnbaugebiet zu schaffen.

Im Zuge der Umsetzung der Planung hat sich gezeigt, dass die mit dem Urplan vorgesehene Trennung zwischen allgemeinem Wohngebiet und Mischgebiet, insbesondere im Hinblick auf die Störungen des Verkehrsflusses durch gewerblich geprägten Verkehr, ohne Änderung des Bebauungsplans nicht realisierbar war. Infolgedessen wurde im Rahmen der 1. Änderung (rechtskräftig seit 31.07.2013) u.a. ein Teil des Mischgebietes überplant und als Grünfläche festgesetzt. Darüber hinaus wurde entlang der Einbahnstraße ein Zu- und Abfahrtsverbot festgesetzt.

Aufgrund der Nachfrage nach Geschosswohnungsbau hat die Gemeinde, im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans sich entschlossen; für einen begrenzten Teil des allgemeinen Wohngebietes direkt an der Heinrichstraße dies zu ermöglichen. Der Bereich wurde von den Regelungen zur zulässigen Anzahl der Wohnungen im Bezug zur Grundstücksgröße ausgenommen. Des Weiteren wurde einen Teil der südlich ge-

legten Grünfläche in die Straßenverkehrsfläche umgewandelt, um dort den notwendigen Fußweg zu errichten.

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplans wurde innerhalb des Mischgebietes die Grundflächenzahl von 0,4 auf 0,6 erhöht, um dort einen Drogeriemarkt ansiedeln zu können. Diese Änderung hat die Rechtskraft am 29.08.2014 erlangt.

Mit der vorliegenden 4. Änderung des Bebauungsplans hat die Gemeinde sich entschlossen, für den Bereich des Mischgebietes, eine höhere Ausnutzung für das dort zulässige Wohnen zu ermöglichen. Um dieses umsetzen zu können, wird der Bereich von den Regelungen der zulässigen Anzahl der Wohnungen im Bezug zur Grundstücksgröße ausgenommen. Somit sollen, im Sinne des schonenden Umgangs mit dem Grund und Boden, eine Nachverdichtung von Wohnraum ermöglicht werden ohne die Inanspruchnahme von unbebauten Außenbereichsflächen.

Die weiteren Planinhalte werden nicht geändert und gelten nach wie vor. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von 0,80 ha, die nach wie vor als Mischgebiet erfasst werden. Die zulässige versiegelbare Fläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO wird durch die Planung nicht erhöht. Der Umfang der Versiegelung bleibt unter dem in § 13a Abs. 1 BauGB angegebenen Schwellenwert von 20.000 m² (2 ha), damit dient der vorliegenden Plan der sinnvollen Nachverdichtung im Innenbereich. Der Plan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt.

Die Möglichkeit, die Planung gem. § 13a Abs. 4 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufzustellen besteht auch, da im Plangebiet keine Vorhaben zur Ausführung kommen werden, die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungspflichtig wären.

Des Weiteren bereitet der Plan keine Vorhaben vor, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter ("die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes") bestehen wegen der großräumig umbauten Lage offensichtlich nicht. Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet ist das Okertal westlich der bebauten Ortslage von Groß Schwülper in einer Entfernung von 600 m.

Als Bebauungsplan der Innenentwicklung, der die o.g. Kriterien erfüllt, erfolgt die Planaufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird dabei auf eine Umweltprüfung verzichtet; die Begründung enthält folglich auch keinen Umweltbericht im Sinne von § 2a BauGB. Unabhängig davon wurden die betroffenen Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB behandelt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB kann von der vorzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Von dieser Möglichkeit wird hier Gebrauch gemacht.

1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung; Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Bebauungsplans

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist notwendig, um zeitnah die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine möglichst effiziente Ausnutzung des Wohnraums im Mischgebiet innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans zu schaffen.

Mit der vorliegenden Änderung soll hiermit südlich der Hauptstraße eine höhere Anzahl an Wohnungen im Sinne der Nachverdichtung und des sparsamen Umganges mit Grund und Boden ermöglicht werden und der Nachfrage nach Bauland Rechnung getragen werden. Die städtebaulich geordnete Entwicklung wird hierdurch nicht beeinträchtigt.

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB wurde bei der Aufstellung des Ursprungsplanes eine naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung vorgenommen, auf deren Grundlage der Kompensationsgrad ermittelt wurde, der durch den vorliegenden Bebauungsplan nach wie vor gewährleistet wird. Da der zulässige Versiegelungsgrad gegenüber den rechtskräftigen Festsetzungen nicht verändert wird, treten in dieser Hinsicht durch die Planung keinerlei Änderungen ein.

2.0 Planinhalt/ Begründung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans der Innenentwicklung "In der Dösse", 4. Änderung umfasst ca. 0,80 ha Fläche im Osten der bebauten Ortslage von Groß Schwülper. Ziel ist die sinnvolle Nachverdichtung in der Anzahl der zulässigen Wohnungen auf den betroffenen Grundstücken. Die Änderung bezieht sich lediglich auf die textliche Festsetzung 1.1, die mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung für den Bereich des festgesetzten Mischgebietes entfällt. Alle anderen Festsetzungen bleiben nach wie von unverändert und sind nicht Gegenstand der vorliegenden Änderung.

2.1 Mischgebiet (Mi)

Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt für den Geltungsbereich der vorliegenden Änderung ein Mischgebiet fest. Die Gebietskategorie Mischgebiet (MI) ermöglicht ein Nebeneinander von nicht störendem Gewerbe und Wohnen zu, wie sie auch aktuell auf dem Gelände stattfindet. Diese Nutzungsmischung wird im Hinblick auf den bestehenden Nutzungscharakter weiterhin beibehalten.

Bisher war auf den Flächen die Anzahl der Wohneinheiten im Zusammenhang mit der Grundfläche festgesetzt. Hier soll in Zukunft noch weiterer Wohnraum geschaffen werden. Diesem steht die Festsetzung 1.1 entgegen. Um die Schaffung weiteren Wohnraums zu gewährleisten, entfällt für den Plangeltungsbereich die textliche Festsetzung Ziffer 1.1 und somit die Regelung zur zulässigen Anzahl der Wohnungen im Bezug zur Grundstücksgröße. Insofern kann dort die Gemeinde die planungsrechtlichen Voraussetzungen für weiteren Wohnraum schaffen, damit auf die hohe Nachfrage reagiert werden kann.

Darüber hinaus bleiben alle textlichen Festsetzungen aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan unverändert. Es ist eine GRZ von 0,6 bei zweigeschossiger, offener Bauweise zulässig. Ebenso werden die Regelungen zum Immissionsschutz gegenüber dem Verkehrslärm von der "Hauptstraße" übernommen.

2.2 Verkehrsliche Belange

- Straßenverkehrsflächen

Die derzeitige Erschließung des Mischgebietes erfolgt über die vorhandene Hauptstraße. Innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze.

Die Erschließung der ggf. entstehenden hinterliegenden Grundstücke erfolgt privatrechtlich. Hierfür ist bei der Parzellierung der Grundstücke in angemessener Weise Sorge zu tragen.

- Park- und Stellplatzflächen

Der Bebauungsplan setzt für das Mischgebiet keine Stellplätze fest. Die erforderlichen Stellplätze auf den privaten Grundstücken werden im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens auf den privaten Grundstücken entsprechend der Nutzung nachzuweisen sein.

2.3 Ver- und Entsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt über den Landkreis Gifhorn.

Für die Ver- und Entsorgung des Gebietes erfolgt die bereits vorhandene Einbindung in die vorhandenen Verbundnetze für Wasser, elektrische Energie, Telekommunikation usw. Die Wasserversorgung erfolgt über das vom Wasserverband Gifhorn betriebene Trinkwassernetz. Die Schmutzwasserentsorgung obliegt ebenfalls dem Wasserverband Gifhorn.

Die Oberflächenentwässerung erfolgt unverändert. Der Leitungsschutzbereich der Gasleitung wird wie im rechtskräftigen Bebauungsplan gesichert.

Der gesamte Plangeltungsbereich befindet sich im Trinkwasserschutzgebiet "Groß Schwülper" in der Zone III; die Schutzgebietsverordnung ist zu beachten.

2.4 Brandschutz

Die Belange des Brandschutzes werden im Zuge der weiteren Realisierung des Baugebietes einvernehmlich mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und der Freiwilligen Feuerwehr geregelt.

3.0 Umweltbelange

3.1 Grünordnung und Landschaftspflege

Der Plangeltungsbereich umfasst ca. 0,80 ha, für die im rechtskräftigen Bebauungsplan Mischgebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt sind.

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und der Bauweise werden unverändert übernommen. Durch die Aufhebung der Festsetzung der maximal zulässigen Zahl der Wohnungen und der Mindestgrundstücksgrößen, kommt es zu keinerlei neuen Eingriffen in Natur und Landschaft, die nicht bereits zuvor zulässig gewesen wären.

Der Plangeltungsbereich ist auf allen Seiten von der bestehenden Bebauung der vorhandenen Ortslage umgeben. Die angrenzenden Bereiche und der Planbereich selbst sind durch eine intensive bauliche Inanspruchnahme geprägt. Die Fläche wird zurzeit als Ziergarten genutzt. Insofern geht die Gemeinde davon aus, dass lediglich die häufig im Siedlungsbereich anzutreffenden allgemeinen Tierarten von der Planung betroffen sind, diese können auf die angrenzenden Nachbargärten ausweichen.

Maßnahmen der Grünordnung bzw. der Landschaftspflege beschränken sich auf das Pflanzen eines Laubbaumes pro Baugrundstück, diese werden ebenfalls aus den Festsetzungen des Urplans übernommen.

Unabhängig davon weist die Gemeinde auf die allgemein zu beachtenden Schutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hin, wonach es verboten ist Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Entsprechend wird empfohlen die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Setzzeit durchzuführen.

3.2 Altablagerungen

Altablagerungen oder sonstige Bodenverunreinigungen sind derzeit nicht bekannt. Sollten bei Bodenaushubarbeiten Bodenverhältnisse vorgefunden werden, die auf Altablagerungen hindeuten, so ist dies der unteren Abfallbehörde des Landkreises Gifhorn zu melden.

3.3 Immissionsschutz

Das geplante Baugebiet befindet sich südlich der Hauptstraße/ Landesstraße L 321. Innerhalb des Ortes. Da das Ortsschild östlich des Kreisverkehrsplatzes steht, ist von einer zulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h auszugehen.

Der Schallschutz wurde im Rahmen des rechtskräftigen Bebauungsplans geregelt. Diese Festsetzungen werden durch die vorliegende Änderung nicht angetastet.

3.4 Denkmalschutz

Nach Wissen der Gemeinde und einschlägigen Planwerken sind in dem geplanten Bereich keine Bodendenkmale bekannt.

Es ist aber nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, die dann unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde gemeldet werden müssen (§ 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz – NDSchG -).

Möglicherweise auftretende Funde und Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu lassen und vor Schaden zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

4.0 Flächenbilanz

Nutzung	Fläche	Anteil
Mischgebiet	0,80 ha	100 %
Planbereich	0,80 ha	100 %

5.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen

(wird im Planverfahren ergänzt)

6.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens

6.1 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde verzichtet.

Die Öffentlichkeit wurde per Aushang über den Aufstellungsbeschluss unterrichtet und hatte Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele, Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Verwaltung in Schwülper zu informieren und sich zur Planung zu äußern.

6.2 Frühzeitige Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Auf die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde verzichtet.

6.3 Öffentliche Auslegungen / Beteiligungen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Zum Planverfahren nach § 13a BauGB hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung hat innerhalb der nach Auffassung der Gemeinde angemessenen Frist in der Zeit vom bis zumstattgefunden. Die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden gem. § 4 Abs. 2 bzw. § 2 Abs. 2 BauGB mit Datum vom angeschrieben und zu einer Stellungnahme innerhalb der Auslegungsfrist aufgefordert.

7.0 Verfahrensvermerk

Die Begründung zum Bebauungsplan hat mit dem dazugehörigen Beiplan gem. § 13a Abs. 4 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis öffentlich ausgelegt.

Sie wurden in der Sitzung am durch den Rat der Gemeinde Schwülper unter Berücksichtigung und Einschluss der Stellungnahmen zum Bauleitplanverfahren beschlossen.

Groß Schwülper, den

.....

(Bürgermeister)